99010019001008, 99010019001008

# Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/369495839/L100001

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99010019001008, 99010019001008 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme beantragen |
| **Leistungsbezeichnung II** | |
| **Typisierung** | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Hessen |
| **Freigabestatus Katalog** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Freigabestatus Bibliothek** | fachlich freigegeben (silber) |
| **Begriffe im Kontext** | Qualifizierungsmaßnahmen, Reglementierte Berufe, Ausländische Berufsqualifikationen, Einreise, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Aufenthaltserlaubnis, Einwanderung, Nebenbeschäftigung |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Aufenthaltstitel (010) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind |
| Lagen Portalverbund | Einwanderung (1080100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 03.11.2021 |
| Fachlich freigegen durch | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html#BJNR195010004BJNE000904310<br>https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html#BJNR195010004BJNE000904310 |
| Teaser | Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erhalten, wenn Sie in Deutschland arbeiten möchten, aber Ihre Berufsqualifikation von der in Deutschland zuständigen Stelle noch nicht vollständig anerkannt werden konnte. |
| Volltext | Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erhalten, wenn ein Anerkennungsverfahren bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde und die Anerkennungsstelle festgestellt hat, dass die Qualifizierungsmaßnahmen für die<br>- die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses (Feststellung der Gleichwertigkeit zu einer inländischen Berufsqualifikation) oder<br>- für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis (Berufszugang)<br>erforderlich sind.<br>Zu Qualifizierungsmaßnahmen zählen Anpassungs- |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form (Praktika im Betrieb, theoretische Lehrgänge, Mischformen), Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse.<br>Die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer der Qualifikationsmaßnahme, höchstens jedoch für 18 Monate erteilt.<br>Sie dürfen mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung ausländischer Berufsqualifikationen eine von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung bis zu 10 Stunden je Woche ausüben. |
| **Erforderliche Unterlagen** | - Gültiger Reisepass<br>- Aktuelles biometrisches Foto<br>- Visum, soweit erforderlich<br>- Defizit- Bescheid der Anerkennungsstelle<br>- Nachweis über mindestens hinreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2<br>- Nachweise über die beabsichtigte Qualifizierungsmaßnahme, ggfls. Weiterbildungsplan<br>- Nachweise zum Lebensunterhalt<br>- Mietvertrag<br>- Nachweis über Ihre Krankenversicherung |
| **Voraussetzungen** | - Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.<br>- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.<br>- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.<br>- Die für die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation in Deutschland zuständige Stelle hat mit einem Bescheid festgestellt, dass Ihnen zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit berufspraktische oder theoretische Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen und die Anpassung-, Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation erforderlich sind.<br>Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (z.B. bei Ärzten, |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Krankenpfleger, Rechtsanwälten, Lehrer, Erzieher oder Ingenieure, sog. reglementierte Berufe) muss sich aus dem Bescheid ergeben, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.<br>- Sie haben sich erfolgreich für eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme angemeldet.<br>- Die Qualifizierungsmaßnahme ist geeignet, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.<br>- Sie verfügen mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2<br>- Bei überwiegend betrieblichen Berufsausbildung hat die Bundesagentur für Arbeit der Qualifizierungsmaßnahme zugestimmt, wenn die Zustimmung nicht entbehrlich ist (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt).<br><br>- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert. |
| **Kosten** | Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00<br><br>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. |
| **Verfahrensablauf** | Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:<br><br>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.<br>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.<br>• Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.<br>• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.<br>• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.<br>• Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.<br><br>Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. |
| **Bearbeitungsdauer** | etwa sechs bis acht Wochen |
| **Frist** | \- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden. \- Widerspruchsfrist: 1 Monat |
| **weiterführende Informationen** | |
| **Hinweise** | |
| **Rechtsbehelf** | |
| **Kurztext** | • Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme<br>• Ausländer können eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erhalten, wenn sie in Deutschland arbeiten möchten aber ihre Berufsqualifikation von der in Deutschland zuständigen Stelle noch nicht vollständig anerkannt werden konnte.<br>• Die Qualifizierungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.<br>• Bei einer überwiegend betrieblichen |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| | Qualifizierungsmaßnahme muss die Bundesagentur für Arbeit in der Regel zustimmen.<br>• Ausländer müssen über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, die in der Regel dem Niveau A2 entsprechen.<br>• Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.<br>• Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der Qualifikationsmaßnahmen, höchstens jedoch für 18 Monate erteilt.<br>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.<br>• Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde<br>• Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde; |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde |
| **Formulare** | - Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten<br>- Onlineverfahren vereinzelt möglich<br>- Schriftform erforderlich: ja<br>- Persönliches Erscheinen nötig: ja |
| **Ursprungsportal** | Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme beantragen, Applying for a residence permit to carry out a qualification measure |